

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



42. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 08.09.2016

Nr. 13

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Antrag für die Errichtung und den Betrieb von 1 Windenergieanlage in der Gemarkung Südergellersen	258
Bekanntmachung über den Erörterungstermin der öffentlichen Auslegung der Landwindprojekt GmbH & Co. KG	258
Bekanntmachung über den Erörterungstermin der öffentlichen Auslegung der Bürgerwindpark Häcklingen-Melbeck Projektentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG	259
Bekanntmachung über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag für die Errichtung und den Betrieb von 6 Windenergieanlagen der Bürgerwindpark Wendhausen Projektentwicklungs GmbH & Co. KG	259

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Satzung über die Veränderungssperre Nr. 3 - 2016 der Hansestadt Lüneburg für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 171 „Altenbrücker Damm/Lüner Damm“	260
	Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Marktstandgeld (Marktgebührensatzung) vom 18.08.2016	262
Samtgemeinde Adendorf	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Adendorf für das Haushaltsjahr 2016.	264
Samtgemeinde Gellersen	Satzung der Samtgemeinde Gellersen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)	265
Samtgemeinde Scharnebeck	Bekanntmachung der Gemeinde Brietlingen 1. Änderung und Erweiterung der Ergänzungssatzung Nr. 3 für den Bereich „Östlich Königstraße bis einschließlich Hausnummer 5“	270
	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Brietlingen	271

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung

Die REB Energieerzeugung GmbH & Co. KG, Im Alten Dorfe 16, 21394 Südergellersen, hat bei mir am 23. Mai 2016 den schriftlichen Antrag mit zugehörigen Antragsunterlagen gemäß § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2, Verfahrensart „V“- vereinfachtes Verfahren des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Bundesimmissionsschutzverordnung) für die Errichtung und den Betrieb von 1 Windenergieanlage in der Gemarkung Südergellersen, Flur 4, gestellt.

Die Windenergieanlage soll Ende 2017 in Betrieb genommen werden.

Die Auswirkungen auf die Umwelt werden im parallel geführten Bebauungsplanverfahren gemäß § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch geprüft und im Umweltbericht des Bebauungsplans zusammengestellt.

Die geplante Windenergieanlage hat eine Nabenhöhe von 134 m und eine Gesamthöhe von knapp 200 m. Es handelt sich um eine Anlage des Herstellers Nordex des Anlagentyps Nordex N131/3300 mit einem Rotordurchmesser von 131 m sowie einer Nennleistung von 3,3 Megawatt.

Das Vorhaben für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage wird auf Wunsch des Antragstellers als förmliches Verfahren geführt und gemäß § 10 BImSchG hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die dazugehörigen Antragsunterlagen für die geplanten Anlagen können...

...vom 16. September bis einschließlich 16. Oktober 2016...

...in den nachstehenden Dienststellen zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Gebäude 2, Eingang H, Zimmer 8a

- montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie

- montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Bauamt, Zimmer 15

- montags bis freitags 8.00 bis 12.00 Uhr

- donnerstags zusätzlich 14.00 bis 18.00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können...

...vom 16. September bis einschließlich 30. Oktober 2016 schriftlich...

...bei den zuvor genannten Stellen erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist bei den o. g. Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf einem privatrechtlichen Titel beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.

Auf Verlangen des Einwenders wird die Genehmigungsbehörde dessen Namen und Anschrift vor Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller und die beteiligten Behörden unkenntlich machen, wenn diese Angabe zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Gemäß § 17 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter der Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressenangaben, können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt gelassen werden.

Für den Fall, dass Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung von Zeit und Ort des Erörterungstermins.

Landkreis Lüneburg

- Der Landrat -

Im Auftrag gez. Nakath

Bekanntmachung

Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen der Landwind Projekt GmbH & Co. KG, Watenstedter Straße 11, 38384 Gevensleben, bekanntgegeben im Sonderamtsblatt Nr. 10a am 12.07.2016, zum Bau und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in der Gemarkung Oerzen wurde am 20. August 2016 abgeschlossen. Die Einwendungsfrist endete am 03. September 2016. Es sind Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden. Hierdurch wird ein Erörterungstermin notwendig. Dieser wird wie folgt festgesetzt:

12. Oktober 2016, 10:00 Uhr im

Sitzungssaal Landkreis Lüneburg

Auf dem Michaeliskloster 4

21335 Lüneburg

Bei Bedarf wird die Erörterung nach Bekanntgabe während des Erörterungstermins an den folgenden Werktagen (außer Sonnabend) an gleicher Stelle fortgesetzt. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an anderer Stelle oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Landkreis Lüneburg

- Der Landrat -
Im Auftrag gez. Nakath

Bekanntmachung

Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen der Bürgerwindpark Häcklingen-Melbeck Projektentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG, Ebstorfer Straße 2a, 21406 Melbeck, bekanntgegeben im Sonderamtsblatt Nr. 10a am 12.07.2016, zum Bau und Betrieb von fünf Windenergieanlagen in der Gemarkung Melbeck und der Gemarkung Häcklingen wurde am 20. August 2016 abgeschlossen. Die Einwendungsfrist endete am 03. September 2016. Es sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden. Hieraufhin wird kein Erörterungstermin festgesetzt.

Landkreis Lüneburg

- Der Landrat -
Im Auftrag Nakath

Öffentliche Bekanntmachung

Die Bürgerwindpark Wendhausen Projektentwicklungs GmbH & Co. KG, Altenbrücker Damm 6, 21337 Lüneburg hat am 09. März 2016 den Antrag gemäß § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), in Verbindung mit Ziffer 1.6.2, Verfahrensart ‚V‘, des 1. Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb von 6 Windkraftanlagen gestellt. Die Windenergieanlagen vom Typ GE 2.75-120 weisen eine Nabenhöhe von 139 m, einen Rotordurchmesser von 120 m und eine Leistung von 2,75 MW je Anlage auf. Mit einer Gesamthöhe von 199 m sollen sie in der Gemeinde Reinstorf, Gemarkung Wendhausen Flur 5, 7 und 9, diverse Flurstücke und Gemarkung Holzen Flur 1, Flurstück 66/3 errichtet werden.

Das beantragte Vorhaben umfasst 6 Windkraftanlagen. Es entspricht somit der Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) und ist in Spalte 2 mit einem ‚A‘ gekennzeichnet, was auf eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hinweist. Gemäß § 3 c Abs.1 Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann erforderlich, wenn durch das Vorhaben Schutzkriterien gemäß Anlage 2 zum UVPG nachteilig beeinträchtigt werden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben in der beantragten Form keine der in Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien nachteilig beeinträchtigt werden und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Gemäß § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis bekannt gegeben.

Landkreis Lüneburg

- Der Landrat -
Im Auftrag gez. Nakath

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Veränderungssperre Nr. 3 – 2016 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 171 „Altenbrücker Damm/Lüner Damm“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 17 Abs. 1 Satz 3 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 18.08.2016 die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

1. Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Gebiet, für das der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 16.08.2016 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 171 „Altenbrücker Damm/Lüner Damm“ beschlossen hat.
2. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre sind auf dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet. Die von der Veränderungssperre betroffenen Flurstücke sind in einer Tabelle aufgelistet.

§ 2 Rechtswirkung der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 Ausnahmen

Ausnahmen von der Veränderungssperre können zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lüneburg, den 08.09.2016

Der Oberbürgermeister
Gez. Mädge

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Veränderungssperre kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, I. Stock, Zimmer 26 während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 10 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

auf Folgendes hingewiesen:

1. Sind aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 10 Abs. 2 NKomVG beachtliche Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, die dort enthalten oder aufgrund dessen erlassen worden sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Beachtlich bleibt nach NKomVG, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lüneburg, 23.08.2016

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Gez. Gundermann

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Marktstandgeld (Marktgebührensatzung) vom 18.08.2016

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 18.08.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der Märkte der Hansestadt Lüneburg (Wochenmarkt, Weihnachtsmarkt, Volksfeste und Jahrmärkte) und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige damit in Zusammenhang stehende Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zulassung zum Markt oder mit der Zuweisung eines Standplatzes. Im Übrigen entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung eines Standplatzes.

§ 2 Gebührenhöhe

Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis (siehe Anlage), welches Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem ein Standplatz zugewiesen wird oder der diesen tatsächlich benutzt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenberechnung

(1) Die Gebühren bemessen sich nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses entweder anhand der angefangenen Frontmeter eines Standes oder anhand der angefangenen Quadratmeter der Standfläche, wobei bei der Berechnung der Frontmeter die Seiten zentimetergenau addiert werden und die so errechnete Dezimalzahl auf volle Meter aufgerundet wird und bei der Berechnung der angefangenen Quadratmeter die beiden Seiten des Marktstandes zentimetergenau miteinander multipliziert werden und die so errechnete Dezimalzahl auf volle Quadratmeter aufgerundet wird.

(2) Die Frontmeter eines Standes ergeben sich aus der Summe der Meter sämtlicher Seiten des Marktstandes, an denen der Verkauf stattfinden soll. Daneben zählt zu den Frontmetern auch die Länge des Führerhauses bzw. der Deichsel, soweit auf der Seite bzw. den Seiten Verkauf stattfinden soll.

(3) Seitlich herausragende Teile der Stände und Wagen - mit Ausnahme von Dachflächen - werden zum Stand gerechnet.

(4) Erhebungszeitraum ist der jeweilige Zeitraum des festgesetzten Marktes. Der Erhebungszeitraum bei Saison- oder Tageserlaubnissen richtet sich nach dem im Zulassungsbescheid festgesetzten Zeitraum der Zuweisung. Erhebungszeitraum für Dauererlaubnisse auf dem Wochenmarkt ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

(5) Die Nebenkosten für Wasserverbrauch, Abwasser, Reinigung sowie Entsorgung sind in den Standgebühren enthalten. Kosten für den Stromverbrauch sind in den Nebenkosten nicht enthalten und werden gesondert abgerechnet.

(6) Der Mindestsatz für einen Standplatz beträgt bei pro Tag berechneten Standgeldern 3,30 Euro pro Tag.

(7) Die Überlassung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt ist nach § 4 Nr. 12 Buchstabe a) Umsatzsteuergesetz steuerfrei. Die Überlassung eines Standplatzes auf den übrigen Märkten unterliegt der Umsatzsteuerpflicht. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist in den nach dem Gebührenverzeichnis errechneten Standgeldern nicht enthalten; sie wird mit dem jeweils geltenden Steuersatz zusätzlich erhoben.

§ 5 Gebührenfestsetzung, Fälligkeit und Erhebungsverfahren

(1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid in schriftlicher oder mündlicher Form festgesetzt.

(2) Das festgesetzte Standgeld (einschließlich Mehrwertsteuer) wird mit Beginn des Erhebungszeitraumes fällig. Dies gilt unabhängig davon, ob der Stand tatsächlich eingenommen wird. Bei Dauererlaubnissen für den Wochenmarkt ist die Jahresgebühr in Vierteljahresbeträgen bis zum 15. des jeweiligen ersten Quartalsmonats fällig.

(3) Ein Anspruch auf (Teil-)Rückerstattung eines nach dieser Gebührensatzung rechtmäßig festgesetzten Standgelds besteht nicht. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Gebührenschuldner die für ihn bereitgestellte Fläche nicht oder nur teilweise nutzt.

(4) Rückständige Standgelder können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung vom 22. Juni 1982 in der Fassung der fünften Änderungssatzung vom 02. Juni 2016 außer Kraft.

Lüneburg, 18.08.2016
 Hansestadt Lüneburg
 Der Oberbürgermeister

Anlage (zu § 2 der Marktgebührensatzung):

Gebührenverzeichnis zur Marktgebührensatzung

Nr.	Gebührentatbestand	Maßstab	Gebühr in Euro
1	Wochenmarkt		
1.1	Dauererlaubnisse (Jahresbeträge) Zweimal wöchentlich		
1.1.1	Verkaufswagen und geschlossene Stände	je Frontmeter	164,50
1.1.2	Andere Verkaufsstände Einmal Wöchentlich	je Frontmeter	132,90
1.1.3	Verkaufswagen und geschlossene Stände	je Frontmeter	82,20
1.1.4	Andere Verkaufsstände Für jeden angefangenen Monat ist 1/12 der vorstehenden Beträge zu entrichten	je Frontmeter	66,50
1.2	Saison- oder Tageserlaubnis		
1.2.1	Verkaufswagen und geschlossene Stände	je Frontmeter und Tag	1,60
1.2.2	Andere Verkaufsstände	je Frontmeter und Tag	1,30
2	Weihnachtsmarkt		
2.1	Kunsth Handwerk und Geschenkartikel	je m ² und Tag	0,90
2.2	Imbissstände	je m ² und Tag	2,60
2.3	Süßwaren und Backwaren	je m ² und Tag	1,00
2.4	Getränkeausschank	je m ² und Tag	2,55
2.5	Verkaufstände (Trockenfrüchte, Gewürze etc.)	je m ² und Tag	0,72
2.6	Kinderfahrgeschäfte	je m ² und Tag	0,33
3	Volksfeste (Frühjahrsmarkt, Oktoberfest)		
3.1	Verkaufsstände	je m ² und Tag	1,20
3.2	Süßwaren und Backwaren	je m ² und Tag	0,85
3.3	Imbiss- und Ausschankstände bzw. -wagen	je m ² und Tag	1,90
3.4	Sitzgelegenheiten (zu Ziffern 3.2. und 3.3.)	je m ² und Tag	0,60
3.5	Schank- und Imbisszelt (es werden jedoch maximal 400 qm angerechnet)	je m ² und Tag	0,60
3.6	Ausspielungen, begehbar	je m ² und Tag	0,40
3.7	Ausspielungen, nicht begehbar	je m ² und Tag	1,20
3.8	Fahrgeschäfte	je m ² und Tag	0,40
3.9	Schau - und Laufgeschäfte	je m ² und Tag	0,50
4	Jahrmärkte (Martinimarkt)		
4.1	Verkaufswagen und geschlossene Stände	je Frontmeter und Tag	3,00
4.2	Andere Verkaufsstände	je Frontmeter und Tag	2,50
4.3	Imbiss- und Ausschankstände bzw. -wagen	je m ² und Tag	3,00

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Adendorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Adendorf in der Sitzung am 25. August 2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
	1	2	3	4
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	15.725.701	0	0	15.725.701
ordentliche Aufwendungen	16.040.261	0	0	16.040.261
außerordentliche Erträge	320.700	0	0	320.700
außerordentliche Aufwendungen	320.700	0	0	320.700
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.089.200	0	0	15.089.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.660.800	0	0	14.660.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	559.400	0	0	559.400
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.544.000	779.300	0	2.323.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	984.600	779.300	0	1.763.900
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	505.500	0	0	505.500
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	16.633.200	779.300	0	17.412.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.710.300	779.300	0	17.489.600

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 984.600,00 Euro um 779.300,00 Euro erhöht und damit auf 1.763.900,00 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Adendorf, 25. August 2016

Gemeinde Adendorf
Der Bürgermeister

Thomas Maack

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 01.09.2016 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 00 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 09.09.2016 bis zum 20.09.2016 im Rathaus der Gemeinde Adendorf, Rathausplatz 14, 21365 Adendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Adendorf, 06. September 2016

Thomas Maack

Bürgermeister

Satzung der Samtgemeinde Gellersen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 29.08.2016 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

(1) Die Samtgemeinde Gellersen betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als eine jeweils einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 27.06.2005 (in der jeweiligen Fassung).

(2) Die Samtgemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für diese zentralen öffentlichen Abwasseranlagen einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge)
- b) Kostenerstattung für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz)
- c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen, einschließlich etwaiger Absetzzählergebühren gem. § 14 Absatz 5 und Absatz 6 (Abwassergebühr).

Abschnitt II Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

(1) Die Samtgemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

(2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Haupt-sammler zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks).

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung in der Samtgemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4 Beitragsmaßstab

(1) Der Abwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

(2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden je Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche - in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) je Vollgeschoss 50 % der Grundstücksfläche - in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell

genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowieso bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich gewerblich genutzt werden kann;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m verläuft;bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 Buchstabe b) oder Nr. 4 Buchstabe b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossene Baulichkeit geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt bei Grundstücken

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO, die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn

- aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse,
 - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe. a)-c)
- 2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - 3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchstabe a) bzw. Buchstabe d) und e) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebende Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c);
 - 4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 3 Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 - 5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
 - 6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 3 Nr. 9) abwasserrelevant nutzbar sind,
 - a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,
 - b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 9.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden wie sie bestehen für
- 1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 - 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen wird auf 11,25 € m² festgelegt.
- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des ersten Grundstückanschlusses.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbeitrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III

Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 11 Entstehung des Erstattungsanspruches

Stellt die Samtgemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlagen her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Samtgemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§§ 6,8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 12 Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV

Abwassergebühr

§ 13 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 14 Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die im Erhebungszeitraum gem. § 18 in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.

(2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. aus Brunnen etc.) zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge
- c) die auf dem Grundstück sonst (z.B. aus Regenwassernutzungsanlagen etc.) zugeführte und gesammelte Wassermenge
- d) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

Die Berechnung der Wassermenge erfolgt auf Grundlage der Angaben des Wasserbeschaffungsverbandes Lüneburg-Süd bzw. bei Regenwassernutzungsanlagen, etc. (Buchstabe c) vom Abwassergebührenpflichtigem glaubhaft nachgewiesenen Wassermenge.

(3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauches oder der Einleitungsmenge des vorherigen Erhebungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der/ des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Wassermengen nach Absatz 2 Buchstabe a und Buchstabe b, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden abgesetzt, wenn die/ der Gebührenpflichtige diese Wassermengen durch einen von der Samtgemeinde gestellten und im Rohrnetz fest installierten Wasserzähler (Absetzzähler) ermittelt hat. Der Absetzzähler ist bei der Samtgemeinde zu beantragen. Für die Installation des Absetzzählers hat die/ der Gebührenpflichtige auf ihre/ seine Kosten die Zählerbrücke entsprechend der Einbauhinweise für Absetzzähler der Samtgemeinde herzurichten. Nach Anzeige der Herrichtung der Zählerbrücke durch die Gebührenpflichtige/ den Gebührenpflichtigen baut die Samtgemeinde oder das von ihr hierfür beauftragte Unternehmen den Absetzzähler in die Zählerbrücke ein.

(5) Für den nach Absatz 4 beantragten und im Rohrnetz fest installierten Absetzzähler erhebt die Samtgemeinde neben der Abwassergebühr nach § 15 für die Zähleranschaffung, den Einbau, die Instandhaltung und –setzung, Eichung, Ablesung und Abrechnung eine Zählergebühr in Höhe von 1,53 €zzgl. Mehrwertsteuer pro Monat. Die Zählergebühr entsteht abweichend von § 17 erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Monat des Einbaus des Absetzzählers folgt. Sie endet mit dem Monat, in dem der Absetzzähler ausgebaut und an die Samtgemeinde zurückgegeben wird.

(6) Ausnahmsweise können kundeneigene Absetzzähler von der Samtgemeinde Gellersen zu-gelassen werden. Kundeneigene Absetzzähler werden, aufgrund des damit verbundenen höheren Verwaltungsaufwandes, mit einer zusätzlichen Gebühr von 1,27 €zzgl. Mehrwertsteuer pro Monat.

(7) Wasserzähler für private Wasserversorgungsanlagen gemäß Absatz 2 Buchstabe b sind vor Inbetriebnahme der Anlage einzubauen. Für die Ermittlung der Wassermengen und die damit verbundenen Gebühren gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend.

(8) Sofern die Samtgemeinde auf Messeinrichtungen nach Absatz 2 Buchstabe b. und Buchstabe d. sowie Absatz 4 verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen die Vorlage prüfbarer Unterlagen verlangen. Insbesondere kann die Samtgemeinde auf Kosten der/ des Gebührenpflichtigen Gutachten zur Ermittlung der Wassermengen anfordern. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht durch die Gebührenschildnerin/ den Gebührenschildner ermöglicht wird.

§ 15 Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt 1,83 €pro m³ Abwasser.

§ 16 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer/-innen oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten eines Grundstückes. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die mit der öffentlichen Abwasseranlagen gebotene Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 17 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald die Zuführung von Abwasser endet.

§ 18 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 14 Abs. 2 Buchstabe a) gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 19 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Abwassergebühr und etwaiger Zählergebühren nach § 14 Absätze 5 und 6 sind monatliche Abschlagszahlungen jeweils zum 15. des Monats zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat die/ der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde, bzw. deren Beauftragten auf deren Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt die/ der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Samtgemeinde den Verbrauch schätzen.
- (3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abwassergebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (4) Der Wasserbeschaffungsverband Lüneburg-Süd ist gem. § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, im Namen der Samtgemeinde Gellersen die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide durchzuführen sowie die zu entrichtenden Gebühren entgegenzunehmen. Er ist befugt, sich bei der Aufgabenerfüllung privatwirtschaftlicher Unternehmen zu bedienen und hat zu diesem Zweck die Purena GmbH beauftragt, die ihrerseits vertraglich befugt ist, sich bei der Aufgabenerfüllung der mit ihr verbundenen Celle-Uelzen-Netz GmbH zu bedienen.“

Abschnitt V

Schlussvorschriften

§ 20 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Samtgemeinde bzw. der von ihr beauftragte Dritte kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich die Samtgemeinde bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die Samtgemeinde bzw. der von ihr nach § 19 Abs. 4 Beauftragte zur Feststellung der Abwassermengen nach § 14 Abs. 2 Buchstabe a) die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 21 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 21a Übergangsvorschrift

- (1) Sofern Absetzmengen nach § 14 Abs. 4 und Wassermengen nach § 14 Abs. 2 Buchstabe b) rechtmäßig durch Zähler der/ des Gebührenpflichtigen gemessen wurden und deren Eichfrist im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungssatzung noch nicht abgelaufen ist, dürfen diese privaten Zähler bis zum Ablauf der Eichfrist weiter benutzt werden. Nach Ablauf der Eichfrist werde die durch private Zähler ermittelten Wassermengen nicht mehr abgesetzt.

§ 22 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch das Steueramt sowie das Bauamt der Samtgemeinde zulässig.

(2) Die vorgenannten Ämter dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 19 Abs. 2 S. 2 trotz Aufforderung der Samtgemeinde den Verbrauch des ersten Monats nicht mitteilt;
2. entgegen § 20 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
3. entgegen § 20 Abs.2 verhindert, dass die Samtgemeinde bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
4. entgegen § 21 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats anzeigt;
5. entgegen § 21 Abs. 2 S.1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
6. entgegen § 21 Abs. 2 S.2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2016 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Gellersen außer Kraft.

Reppenstedt, 29.08.2016

Samtgemeinde Gellersen
(Röttgers)

Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Brietlingen

1. Änderung und Erweiterung der Ergänzungssatzung Nr. 3 für den Bereich „Östlich Königstraße bis einschließlich Hausnummer 5“

Der Rat der Gemeinde Brietlingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.08.2016 die 1. Änderung und Erweiterung der Ergänzungssatzung Nr. 3 für den Bereich „Östlich Königstraße bis einschließlich Hausnummer 5“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die Satzungsänderung mit Begründung kann im Gemeindebüro, Schulstraße 2, 21382 Brietlingen während der Dienststunden mittwochs von 17.30 – 19.00 Uhr sowie in der Samtgemeindeverwaltung, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck (auf dem Flur vor dem Büro 2.03) während der Dienststunden montags – mittwochs 8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr donnerstags 8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr, freitags 8:00 – 12:00 Uhr von jedermann eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung der Ergänzungssatzung Nr. 3 für den Bereich „Östlich Königstraße bis einschließlich Hausnummer 5“ ist im anliegenden Planausschnitt durch eine schwarze unterbrochene Linie gekennzeichnet.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

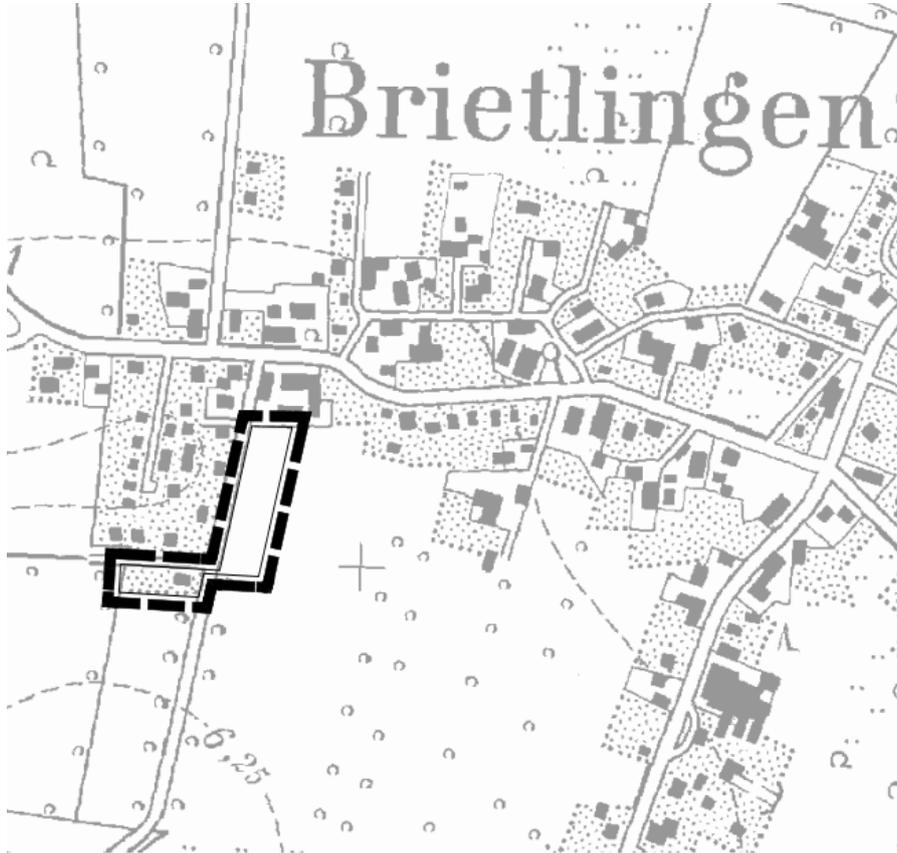
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des §214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung und Erweiterung der Ergänzungssatzung Nr. 3 für den Bereich „Östlich Königstraße bis einschließlich Hausnummer 5“ gegenüber der Gemeinde Brietlingen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Satzungsänderung wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt die 1. Änderung und Erweiterung der Ergänzungssatzung Nr. 3 für den Bereich „Östlich Königstraße bis einschließlich Hausnummer 5“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



Übersichtsplan 1. Änderung und Erweiterung der Ergänzungssatzung Nr. 3 für den Bereich „Östlich Königstraße bis einschließlich Hausnummer 5“ (genordet, ohne Maßstab)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 1999 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg.

■ ■ ■ ■ Lage des Plangebietes

Brietlingen, den 02.09.2016

Gemeindedirektor

Gerstenkorn

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Brietlingen

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Brietlingen in seiner Sitzung am 10.08.2016 folgende 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung vom 22.05.2013 für die Kindertagesstätten der Gemeinde Brietlingen beschlossen:

§ 6 Gebühren

5. Bei Krankheit eines Kindes von länger als einem Monat wird auf Antrag mit beigefügtem ärztlichem Attest des/der Sorgeberechtigten durch den Verwaltungsausschuss der Gemeinde Brietlingen über eine Gebührenermäßigung entschieden. Gleiches gilt für die Verpflegung gemäß Anlage 1 h)

Anlage 1:

zur Benutzungs- und Gebührenverordnung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Brietlingen vom 01.10.2016

1 h) Es werden für das Essen der Kinder folgende monatliche Pauschalbeträge festgelegt:

Kindertagesstätte Moorburg

Mittagessen: 50 €

Frühstück für eine Betreuungszeit von 8-12 Uhr: 8 €

Frühstück für eine Betreuungszeit von 8-14 Uhr: 9 €

Frühstück für eine Betreuungszeit von 8-16 Uhr: 10 €

Kindertagesstätte Storchenland

Mittagessen: 50 €

Frühstück für eine Betreuungszeit von 8-12 Uhr: 6 €

Frühstück für eine Betreuungszeit von 8-14 Uhr: 7 €

Frühstück für eine Betreuungszeit von 8-16 Uhr: 8 €

4. Die Gebühren und Pauschalbeträge für das Essen sind zum 15. eines jeden Monats auf das Konto 11000900 bei der Sparkasse Lüneburg (BLZ 24050110) Kontoinhaber: Samtgemeinde Scharnebeck, (BIC NOLADE21LBG / IBAN DE36240501100011000999) mit dem Zusatz „Kindertagesstättengebühr oder Essen für die Gemeinde Brietlingen, Schulstr. 2“ bzw. Kindertagesstättengebühr oder Essen für die Gemeinde Brietlingen, Am Gemeindehaus 3“ zu zahlen.

6. Die vorstehende Regelung ist vom Rat der Gemeinde Brietlingen in seiner Sitzung am 10. August 2016 mit Wirkung ab 01. Oktober 2016 beschlossen.

Die bisherige Benutzungs- und Gebührenordnung in der Fassung vom 01.08.2013 tritt außer Kraft.

§ 7 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01. Oktober 2016 in Kraft. Gleichzeitig wird die Benutzungs- und Gebührenordnung der Gemeinde Brietlingen vom 01.08.2013 aufgehoben.

10.08.2016

Der Gemeindedirektor
Laars Gerstenkorn

